

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2020

16.07.2020

Nr. 20

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Altenhof am 21.07.2020 (S. 02)
2. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Sternschnuppe ab 01.08.2020 (S. 04)
3. 1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Pezzettino ab 01.08.2020 (S. 07)
4. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Holzdorf (S. 09)

Bekanntmachung

Gemeinde Altenhof

Datum: 09.07.2020



am **Dienstag, 21. Juli 2020**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeinderaum Altenhof, Aschauer Landstraße 6, 24340 Altenhof, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenhof statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern
6. Anfragen von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern
7. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
8. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenhof für den Bereich „südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg“
 - 8.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung 01-GV-3/2020
 - 8.2. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 01-GV-4/2020
9. Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Altenhof für das Gebiet „südlich Aschauer Landstraße, westlich Lammsrader Weg“
 - 9.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung 01-GV-5/2020
 - 9.2. Zustimmung zum Entwurf des Durchführungsvertrages 01-GV-1/2020
 - 9.3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 01-GV-6/2020

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 10. | Verkehrsangelegenheiten: Verkehrssituation in der Gemeindestraße Aschau | 01-BA-8/2020 |
| 11. | Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer | 01-GV-7/2020 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|----------------------------|--------------|
| 12. | Personalangelegenheit | 01-GV-2/2020 |
| 13. | Grundstücksangelegenheiten | 01-FA-7/2020 |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--------------|--|
| 14. | Bekanntgaben | |
|-----|--------------|--|

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Siegfried Brien
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Sternschnuppe

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 und 18 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen vom 07.07.2020 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

In § 4 Abs. 2 wird der Satz 4 in „Sie ist nicht ermäßigungsfähig.“ abgeändert.

Artikel II

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

1. Die monatliche Gebühr für Kinder ab dem 3. Lebensjahr beträgt

für die Betreuung von bis zu 4,0 Stunden täglich (8.00 – 12.00 Uhr)	113,20 €
für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (7.30 – 12.00 Uhr)	127,35 €
für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (8.00 – 12.30 Uhr)	127,35 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.00 – 12.00 Uhr)	141,50 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.30 – 12.30 Uhr)	141,50 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (7.00 – 12.30 Uhr)	155,65 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (8.00 – 13.30 Uhr)	155,65 €
für die Betreuung von bis zu 6,0 Stunden täglich (7.30 – 13.30 Uhr)	169,80 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (8.00 – 14.30 Uhr)	183,95 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (7.00 – 13.30 Uhr)	183,95 €
für die Betreuung von bis zu 7,0 Stunden täglich (7.30 – 14.30 Uhr)	198,10 €
für die Betreuung von bis zu 7,5 Stunden täglich (7.00 – 14.30 Uhr)	212,25 €

für die Hortbetreuung von bis zu 5 Stunde wöchentlich (07.00 – 08.00 Uhr) 28,30 €

für die Hortbetreuung von bis zu 11,5 Stunden wöchentlich
(Montag - Donnerstag 12.00 – 14.30 Uhr und Freitag 13.00 Uhr - 14.30 Uhr) 65,09 €

für die Hortbetreuung von bis zu 7,5 Stunden wöchentlich
(Montag - Freitag 13.00 – 14.30 Uhr) 42,45 €

Für eine Hortbetreuung innerhalb der Ferien ist die Benutzungsgebühr entsprechend der Nr. 1 für den entsprechenden zeitlichen Umfang (4 bis 7,5 Std.) zu entrichten. Hier ist nur eine Buchung von vollen Monaten möglich.

Es können nur so viele Hortkinder betreut werden, wie der Betreuungsschlüssel und die tatsächliche Belegung es zulassen.

2. Die monatliche Gebühr für Kinder unter dem 3. Lebensjahr bis einschließlich des Geburtsmonats

für die Betreuung von bis zu 4,0 Stunden täglich (8.00 – 12.00 Uhr)	144,20 €
für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (7.30 – 12.00 Uhr)	162,22 €

für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (8:00 – 12:30 Uhr)	162,22 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.00 – 12.00 Uhr)	180,25 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.30 – 12.30 Uhr)	180,25 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (7.00 – 12.30 Uhr)	198,27 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (8.00 – 13.30 Uhr)	198,27 €
für die Betreuung von bis zu 6,0 Stunden täglich (7.30 – 13.30 Uhr)	216,30 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (8.00 – 14.30 Uhr)	234,32 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (7.00 – 13.30 Uhr)	234,32 €
für die Betreuung von bis zu 7,0 Stunden täglich (7.30 – 14.30 Uhr)	252,35 €
für die Betreuung von bis zu 7,5 Stunden täglich (7.00 – 14.30 Uhr)	270,37 €

- Die Verpflegungsgebühr beträgt 2,50 € pro Mittagessen. In der Kindertagesstätte hängt eine Liste aus, in der die Erziehungsberechtigten einen Monat im Voraus das Kind für das Mittagessen verbindlich anmelden. Die Gebühr für das Mittagessen wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
- Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 5er-Karte erworben werden. Die 5er-Karte beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 5,66 € für über dreijährige Kinder und 7,21 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 28,30 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 36,05 € für unter dreijährige Kinder beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel III

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

- Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr aus § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, gem. § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt werden. Anträge und Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet (für den Zeitraum bis zum 31.12.2020) gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG über den Antrag.

Die 5er Karten sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

- Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB II-Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

Artikel IV

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

- Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 13 Abs. 1 dieser Satzung gem. Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-

Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls notwendige personenbezogene Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

Artikel V

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 08.07.2020

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
Verbandsvorsteher

1. Nachtragssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für die Kindertagesstätte Pezzettino

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen vom 07.07.2020 folgende Satzung erlassen

Artikel I

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in der Regel ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

Artikel II

In § 4 Abs. 2 wird der Satz 4 in „Sie ist nicht ermäßigungsfähig.“ abgeändert.

Artikel III

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

1. Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

für die Betreuung von bis zu 4,0 Stunden täglich (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)	113,20 €
für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (7.30 Uhr – 12.00 Uhr oder 8.00 Uhr – 12.30 Uhr)	127,35 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.00 Uhr – 12.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 12.30 Uhr oder 8.00 Uhr – 13.00 Uhr)	141,50 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (7.00 Uhr – 12.30 Uhr oder 7.30 Uhr – 13.00 Uhr oder 8.00 Uhr – 13.30 Uhr)	155,65 €
für die Betreuung von bis zu 6,0 Stunden täglich (7.00 Uhr – 13.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 13.30 Uhr)	169,80 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (7.00 Uhr – 13.30 Uhr)	183,95 €
2. für Kinder unter dem 3. Lebensjahr bis einschließlich des Geburtsmonats

für die Betreuung von bis zu 4,0 Stunden täglich (8.00 Uhr – 12.00 Uhr)	144,20 €
für die Betreuung von bis zu 4,5 Stunden täglich (7.30 Uhr – 12.00 Uhr oder 8.00 Uhr – 12.30 Uhr)	162,22 €
für die Betreuung von bis zu 5,0 Stunden täglich (7.00 Uhr – 12.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 12.30 Uhr oder 8.00 Uhr – 13.00 Uhr)	180,25 €
für die Betreuung von bis zu 5,5 Stunden täglich (7.00 Uhr – 12.30 Uhr oder 7.30 Uhr – 13.00 Uhr oder 8.00 Uhr – 13.30 Uhr)	198,27 €
für die Betreuung von bis zu 6,0 Stunden täglich (7.00 Uhr – 13.00 Uhr oder 7.30 Uhr – 13.30 Uhr)	216,30 €
für die Betreuung von bis zu 6,5 Stunden täglich (7.00 Uhr – 13.30 Uhr)	234,32 €
3. Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 5er-Karte erworben werden. Die 5er-Karte beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 5,66 € für über dreijährige Kinder und 7,21 € für unter dreijährige Kinder und kann zum Preis von 28,30 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 36,05 € für unter dreijährige Kin-

der beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13 in 24340 Eckernförde oder in den Außenstellen des Amtes Schlei-Ostsee erworben werden.

Artikel IV

§ 13 erhält folgende neue Fassung

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr in § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, gem. § 25 Abs. 6 und 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ermäßigt werden. Anträge und Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet (für den Zeitraum bis zum 31.12.2020) gem. § 25 Abs. 6 und 7 KiTaG über den Antrag.

Artikel V

§ 17 erhält folgende neue Fassung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 13 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behördenzulässig.
Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

Artikel VI

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.07.2020

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Olma
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Holzdorf

Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6) sowie des § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs.8 und § 18 Abs. 2-3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.07.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Holzdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder oder Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Als Hauptwohnung gilt die gemeldete Haupt- oder alleinige Wohnung.
- (4) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), der Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der melderechtlichen Vorgaben als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung melderechtlich nicht möglich ist oder wäre.
- (5) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Lagewert des Steuergegenstandes multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche multipliziert mit Baujahresfaktor multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad (Rechenweg: Bemessungsgrundlage = Bodenrichtwert (Abs.2 bzw. 3) X Wohnfläche (Abs.4) X Baujahresfaktor (Abs.5) X Gebäudefaktor (Abs.6) X Verfügbarkeitsgrad (Abs.7)).
- (2) Der Lagewert der Zweitwohnung wird anhand des Bodenrichtwerts ermittelt. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung- GAVO) veröffentlichten Bodenrichtwerte angewendet. Es gilt jeweils der im Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer (§ 6 Abs.3) aktuelle Bodenrichtwert.
- (3) Ist ein Bodenrichtwert für die Zweitwohnung nicht zu ermitteln, ist dieser anhand der örtlichen Lageverhältnisse aufgrund vorhandener Bodenrichtwertzonen innerhalb der Gemeinde zu schätzen.
- (4) Die Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. 2003 I, S.2346) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von § 2 Abs. 3 der WoFIV werden Räume jeglicher Art, die baurechtswidrig zu Wohnzwecken genutzt werden bzw. genutzt werden können, bei der Ermittlung der Wohnfläche berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwertes des Baujahres. Baujahr ist das Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit des Gebäudes, in dem sich die Zweitwohnung befindet. Bei wesentlichen Sanierungsmaßnahmen, Umbauten oder Anbauten, insbesondere bei Schaffung neuen Wohnraumes, ist als Baujahr das Jahr zugrunde zulegen, in dem die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- (6) Der Wertfaktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Wertfaktor
Einfamilienhäuser (als Einzelhaus)	1
Zweifamilien- /Reihen- und Doppel- häuser	0,9
Eigentums- / Miet- wohnungen in Mehr- familienhäusern	0,8

- (7) Wird eine Zweitwohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird die nach Abs. 1 bis 6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
Vollständige bzw. nahezu vollständige Verfügbarkeit	365 bis 315 Verfügbarkeitstage (= 0 bis 50 Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	314 bis 285 Verfügbarkeitstage (= 51 bis 80 Vermietungstage)	82 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 285 Verfügbarkeitstage (= über 80 Vermietungstage)	78 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 9 % des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (Abs. 5) handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalendertag, ab dem jemand eine Zweitwohnung innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendertages, an dem die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr vorliegen.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet.
- (5) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gemäß Abs. 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben, die Aufgabe sowie die Änderung der für die Besteuerung relevanten Grundlagen einer Zweitwohnung sind der Gemeinde über das Amt Schlei-Ostsee, Abteilung Finanzen, Holm 13, 24340 Eckernförde, innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit §§ 78 und 90 Abgabenordnung (AO)) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu von der Gemeinde aufgefordert werden. Die mitwirkungspflichtigen Personen haben die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Der Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Werden Vermietungstage geltend gemacht, sind diese zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten, die Namen der Mieter und die gezahlten Mietentgelte mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung die Anschriften der Mieter zu erklären und die einzelnen Mietverträge vorzulegen. Der steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 (bis zum 28. bzw. 29.02.) abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar.

- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietvermittlungsverträge und Belegungspläne, nachzuweisen. Die Gemeinde kann weitere geeignete Nachweise zur Prüfung der Steuerpflicht fordern.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen sowie Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmender Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) von den Betroffenen personenbezogene Daten erheben über:
 - a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstatus, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift des Nebenwohnsitzes, ggf. Kontoverbindung des Steuerpflichtigen,
 - b. Name und Anschrift eines Handlungs- bzw. Zustellbevollmächtigten
- (2) Außerdem dürfen Daten erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung
 - der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
 - aus dem Melderegister,
 - aus der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer,
 - aus der Einheitsbewertung durch das Finanzamt,
 - aus dem Grundbuch und den Grundbuchakten,
 - aus Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem BauGB,
 - aus Bauakten,
 - aus dem Liegenschaftskataster,
 - aus dem Bundeszentralregister,
 - aus den Registern des Kraftfahrtbundesamtes.
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung von Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs.2 Nr.2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als steuerpflichtige Person, beauftragte Person oder Vertragspartner einer möglichen steuerpflichtigen Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen Person leichtfertig
 - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht oder verspätet nachkommt oder
 - c. der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € und nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Holzdorf vom 09.12.2009 einschließlich der 1.Nachtragssatzung vom 08.12.2015.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsrechnung auf der Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen vorzunehmen.
- (3) Bestandskräftige Steuerbescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt zu machen.

Eckernförde, 02.07.2020
Gemeinde Holzdorf

gez. Anke Leu
Bürgermeisterin